

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2015.00011

vom 30. August 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-08-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AK.2015.00011

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2015.00011 du 30 août 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2015.00011 del 30 agosto 2016

Erwägungen

E. 1

Die Y.____ AG mit Sitz in Z.____ war der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, als beitragspflichtige Arbeitgeberin angeschlossen und rechnete mit ihr die paritätischen und FAK-Beiträge ab (vgl. Urk. 7/79-80). Mit Urteil vom 18. Dezember 2013 eröffnete der Konkursrichter des Bezirksgerichts A.____ den Konkurs über die Gesellschaft. Das Konkursverfahren wurde am 21. März 2014 mangels Aktiven eingestellt (Urk. 9).

Mit Verfügung vom 15. Dezember 2014 forderte die Ausgleichskasse von X.____ Schadenersatz für entgangene bundes- und kantonale Sozialversicherungsbeiträge der Y.____ AG in der Höhe von Fr. 17'156.15 (Urk. 7/69). Die dagegen erhobene Einsprache (Urk. 7/72) wies die Ausgleichskasse mit Entscheid vom 12. Februar 2015 ab (Urk. 2/1).

E. 2

des Bundesgesetzes über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft) und Arbeitslosenversicherungsbeiträge (Art.

E. 2.1

Nach Art. 52 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) hat ein Arbeitgeber, der durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften der Versicherung einen Schaden zufügt, diesen zu ersetzen. Handelt es sich beim Arbeitgeber um eine juristische Person, so haften subsidiär die Mitglieder der Verwaltung und alle mit der Geschäftsführung oder Liquidation befassten Personen. Sind mehrere Personen für den gleichen Schaden verantwortlich, so haften sie für den ganzen Schaden solidarisch (Art. 52 Abs. 2 AHVG).

E. 2.2

Die Vorschriften über die Arbeitgeberhaftung nach Art. 52 AHVG sowie die dazu entwickelte Rechtsprechung des Bundesgerichts finden mangels eigener Bestimmungen sinngemäss Anwendung auf die Invalidenversicherungs- (Art. 66 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung), Erwerbssersatz - (Art. 21 Abs.

E. 6

.3

Nach Art. 35 Abs. 1 AHVV haben die Arbeitgeber im laufenden Jahr periodisch Akontobeiträge zu entrichten. Diese werden von der Ausgleichskasse auf Grund der voraussichtlichen Lohnsumme festgesetzt. Nach Art. 35 Abs. 2 AHVV haben die

Arbeitgeber der Ausgleichskasse wesentliche Änderungen der Lohnsumme während des laufenden Jahres zu melden. Gemäss Rz. 2048 der Wegleitung über den Bezug der Beiträge (WBB) in der AHV, IV und EO gilt eine Abweichung der jährlichen Lohnsumme um mindestens 10 Prozent von der ursprünglichen voraussichtlichen Lohnsumme als wesentlich im Sinne von Art. 35 Abs. 2 AHVV.

Der Fehlbetrag von Fr. 17'156.15 ist darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2013 (von Januar bis Ende September) die definitiven Beiträge erheblich höher ausfielen, als die geleisteten Akontobeiträge (Urk. 7/10, 7/45). Grund hierfür war, dass wesentliche Änderungen in der Lohnsumme der Ausgleichskasse nicht respektive erst im Juli 2013 und September 2013 gemeldet worden waren (Urk. 7/25, 7/32). Der Beschwerdeführer kann sich somit unter Hinweis darauf, die Akontobeiträge seien stets bezahlt worden, seiner Verantwortung nicht entziehen. In der fraglichen Zeit, in welcher die

Sozialversicherungsbeiträge zu leisten waren, war er einziger Verwaltungsrat und soweit aus den Akten ersichtlich auch Geschäftsführer der Konkursitin. Er hätte aufgrund seiner Funktion die Änderungen in der Lohnsumme der Ausgleichskasse rechtzeitig melden müssen, was eine Anpassung der Akontobeiträge ermöglicht hätte, so dass diese

(in etwa) den effektiv geschuldeten Beiträgen entsprochen hätten.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer brachte zu seiner Entlastung vor, die Y.____ AG habe die Akontozahlungen stets geleistet. Der einzige Unternehmenszweck der Y.____ AG habe im technischen und administrativen Support der in B.____ ansässigen C.____

GmbH bestanden. Jenes Unternehmen habe ab Juli 2013 die Forderungen nur noch verspätet beglichen und im Oktober 2013 seine Zahlungen ganz eingestellt. An dieser Situation treffe weder die Y.____ AG noch ihn persönlich ein Verschulden. Im Weiteren sei er im Oktober 2013 erkrankt und sei bis Dezember 2013 dreimal hospitalisiert gewesen (Urk. 1, 3/2).

E. 6.2

Vorweg ist festzuhalten, dass im vorliegenden Prozess nicht zu untersuchen ist, ob die Liquidation beziehungsweise der Konkurs der Y.____ AG allenfalls hätte vermieden werden können oder ob am vorliegenden Verfahren nicht beteiligten Drittpersonen diesbezüglich irgendein Schuldvorwurf gemacht werden könnte. Vielmehr ist einzig zu entscheiden, ob die Y.____ AG die ihr als Arbeitgeberin obliegenden Pflichten verletzt hat und ob gegebenenfalls ein qualifiziertes Verschulden des Beschwerdeführers zu bejahen ist.

E. 6.4

Es mag zwar sein, dass ab Juli 2013 ein verschärfter Liquiditätsengpass bestand, der massgeblich auf Faktoren zurückzuführen war, welche die Y.____ AG respektive der Beschwerdeführer nicht unmittelbar selbst zu verantworten hatten. Die Ursachen der finanziellen Schwierigkeiten sind indessen für die hier zu beurteilende Streitfrage von untergeordneter Bedeutung; namentlich vermag das schwierige wirtschaftliche Umfeld als solches den Beschwerdeführer nicht zu entlasten, kommt bei finanziellen Schwierigkeiten der geltend gemachten Art doch rechtsprechungsgemäss der Grundsatz zum Tragen, dass nur so viel Lohn ausbezahlt werden darf, als die darauf unmittelbar ex lege entstandenen Beitragsforderungen gedeckt sind (SVR 1995 AHV Nr. 70 S. 214 E. 5, Bundesgerichtsurtel 9C_38/15 vom 15. Mai 2015 E. 3.3 mit Hinweisen).

Rechtsprechungsgemäss kann die Nichtbezahlung von Sozialversicherungsbeiträgen entschuldbar sein, wenn bei ungenügender Liquidität eine Arbeitgeberin zunächst für das Überleben des Unternehmens wesentliche andere Forderungen (insbesondere solche der Arbeitnehmer und Lieferanten) befriedigt, sofern sie auf Grund der objektiven Umstände und einer seriösen Beurteilung der Lage annehmen darf, sie werde die geschuldeten Beiträge innert nützlicher Frist nachzahlen können (BGE 108 V 183 E. 2 S. 188, bestätigt in BGE 121 V 243; 132 III 523 E. 4.6; ZAK 1992 S. 248 E. 4b). Eine relativ kurze Dauer des Bei tragsausstandes schliesst zwar ein grobes Verschulden nicht zwingend aus, kann aber für sich allein - in Abwesenheit anderer Umstände - nicht als grob fahrlässig gewertet werden (BGE 121 V 243 E. 4b S. 244). Nicht entschuldbar ist die Beitragsrückbehaltung , wenn eine Sanierung überhaupt nicht ernsthaft erwartet werden kann (Bundesgerichtsurteil 9C_330/2010 vom 18. Januar 2011 E. 3.4). Dass eine solche im konkreten Fall zu erwarten gewesen wäre, macht der Beschwerdeführer nicht geltend. Es bestehen in den Akten auch keine Anhaltspunkte dafür. Abgesehen davon ist die fehlende Begleichung der Sozialversicherungsbeiträge - wie bereits ausgeführt - primär darauf zurückzuführen, dass zu tiefe Akontobeiträge geleistet wurden.

E. 6.5

In Frage stehen die geschuldeten Beiträge bis 30. September 2013 (da nur bis zu diesem Zeitpunkt Löhne ausgerichtet wurden; Urk. 7/48, 7/50, 7/56) . Vor diesem Hintergrund ist die Krankheit des Beschwerdeführers , welche im Oktober 2013 eintrat, irrelevant. Darüber hinaus hat die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Einspracheentscheid richtig bemerkt, dass daraus keine langandauernde Arbeitsunfähigkeit resultierte, die dem Beschwerdeführer die Wahrnehmung seiner Pflichten verunmöglicht hätte.

E. 6.6

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass dem Beschwerdeführer die Nichterfüllung der Zahlungspflichten durch die Konkursitengegnerin gegenüber der Beschwerdegegnerin als qualifiziert schuldhaftes Unterlassen anzurechnen ist.

E. 7

.2

Zwischen dem Beschwerdeführer vorzuwerfenden widerrechtlichen Verhalten und dem eingetretenen Schaden ist der Kausalzusammenhang ohne Weiteres zu bejahen. Denn es ist anzunehmen, dass ein pflichtgemässes Verhalten den Schaden verhindert hätte. Die Einzelrichterin erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Da der Streitwert unter Fr. 30'000.-- liegt, kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde nach Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG) eingereicht werden, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 85 Abs. 2 BGG), wobei in der Beschwerde auszuführen ist, warum diese Voraussetzung erfüllt ist (Art. 42 Abs. 2 Satz 2 BGG).

Soweit keine Beschwerde nach Art. 82 ff. BGG zulässig ist, kann gegen diesen Entscheid innert der gleichen Frist von 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG erhoben werden. Gerügt werden kann nach Art. 116 BGG die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten.

Werden sowohl die Beschwerde als auch die subsidiäre Verfassungsbeschwerde erhoben, sind beide Rechtsmittel in der gleichen Rechtschrift einzureichen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Die Fristen stehen während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).
Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die EinzelrichterinDer Gerichtsschreiber
AnnaheimSonderegger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.